



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 09.06.2010

Gesch.-Z.: 5400729 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 08.10.2004 (Az.: 5108456-438) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Irak vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 08.10.2004 (Az.: 5108456-438) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2142121-438 zusammen mit seiner Familie Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Mit Bescheid vom 19.09.1996 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antragsteller (und seine Familie) als Asylberechtigte an.

Das Bundesamt leitete unter Az: 5108456-438 am 05.07.2004 ein Widerrufsverfahren gegen den Antragsteller ein und widerrief mit Bescheid vom 08.10.2004 die im Bescheid vom 19.09.1996 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter noch die Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG ebenso wenig wie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) vorliegen.

Dagegen hat der Antragsteller am 20.10.2004 bei Gericht Klage erhoben, die am 28.01.2005 durch Urteil des VG Stade vom 16.12.2004, Az: 6 A 1729/04 rechtskräftig abgewiesen wurde. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 18.11.2009 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller mittlerweile an einer schweren psychischen Erkrankung leidet. Unterlegt wird diese Aussage durch einen Arztbericht des ASKLEPIOS Fachklinikums Göttingen vom 19.06.2009, wonach der Antragsteller an einer schizophrenen Psychose vom paranoiden Typ leidet sowie an polytoxikomaner Substanzabhängigkeit. Der Antragsteller neige im Rahmen seiner Grunderkrankung zu fremdaggressivem Verhalten und hätte mittlerweile mehrere Suizidversuche hinter sich. Es wird auf bereits zuvor erarbeitete Diagnosen der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 17.08.2007 sowie des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Göttingen aus dem April 2009 verwiesen, welche diese Diagnose bestätigen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Irak vorliegen.

Hat das Bundesamt im Widerrufsverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Der Antrag scheidet bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Ausländer ihn erst am 18.11.2009 und damit mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat. Die vorgelegten Atteste belegen, dass die bestehende Diagnose schon seit mindestens August 2007 bekannt war.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Irak auszugehen ist.

Nach dem Lagebericht Irak des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2010 ist die medizinische Versorgungssituation im Irak angespannt. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen 1.989 örtlichen Gesundheitszentren sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängeln nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Viele Krankenhäuser verfügen über eine mangelnde Energie- und Trinkwasserversorgung sowie schlechte hygienische Bedingungen, weil sie keinen geregelten Zugang zur Abwasser- und Müllentsorgung haben. Im vorliegenden Fall war daher ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die mit Bescheid vom 08.10.2004 (Az.: 5108456-438) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Ulbricht

Ausgefertigt am 10.06.2010 in 423 Nürnberg